



Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Gemeinde Schalksmühle

Das Jugendparlament der Gemeinde Schalksmühle hat am 08. März 1995 folgende Geschäftsordnung beschlossen und in seiner Sitzung am 30.11.1999 geändert:

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bespricht die Tagesordnung mit dem Bürgermeister oder mit einem von ihm beauftragten Mitarbeiter und setzt diese dann einschließlich der Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. Sofern rechtlich erforderlich, sind Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Als regelmäßige Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen:
 - a) Bestellung des Schriftführers, sofern nicht schon eine generelle Regelung getroffen ist,
 - b) Bericht über die Ausführung der Beschlüsse des Jugendparlaments,
 - c) Fragestunde für Einwohner,
 - d) Bekanntgaben, Anfragen und Beantwortung von Anfragen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schalksmühle fällt, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Beschluss des Jugendparlaments von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 2

Einberufung des Jugendparlaments

- (1) Der Vorsitzende lädt das Jugendparlament ein, so oft dies erforderlich ist. Er bespricht vorher Ort und Zeit der Sitzung mit dem Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung. Das Jugendparlament ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen und auch begründen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Jugendparlaments, an den Bürgermeister und an den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters sowie an den Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses. Der Vorsitzende des Jugend- und Sportausschusses ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen sowie der Leiter des Jugendzentrums werden über die Sitzung und die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte durch Übersenden der Einladung und der Tagesordnung informiert.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

§ 3 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 4 Unterrichtung der Presse

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Die Redaktionen der örtlichen Presse und des Lokalfunks (Radio MK) sind zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Den Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen sind die zugehörigen Erläuterungen (Vorlagen) beizufügen.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Jugendparlaments, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.

II. Durchführung der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Grundsatz der Öffentlichkeit, nichtöffentliche Punkte

Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht,

als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Jugendparlaments zu beteiligen (Abs. 2). Der Vorsitzende des Jugendparlaments bespricht mit dem Bürgermeister, welche Punkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.

§ 7 Vorsitz

Das Jugendparlament wählt aus den eigenen Reihen den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Sitzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Jugendparlament zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, da z. B. die Entscheidung für ihn oder einem seiner Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das Jugendparlament darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt das Jugendparlament dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

b) Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Das Jugendparlament kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Anträge nach Versenden der Einladung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich dem Vorsitzenden und in Durchschrift dem Bürgermeister einzureichen. Anträge dieser Art können nur von mindestens 1/5 der Mitglieder des Jugendparlaments gestellt werden.

§ 11

Anträge auf Wiederaufnahme früherer Beschlüsse

Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines in einer der vorangegangenen Sitzungen gefassten Beschlusses soll nicht während der nächsten 6 Monate gestellt werden.

Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder des Jugendparlaments ist der Antrag zu behandeln.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung. Zunächst ist den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge und nach Abschluss eines bereits sprechenden Mitgliedes erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung muss

auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

- (5) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Mitglied darf einen Redner unterbrechen, es sei denn, dass dieser zur Ordnung gerufen werden muss.
- (6) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 1. auf Änderung der Tagesordnung oder auf Umstellung der Reihenfolge der in ihr enthaltenen einzelnen Punkte,
 2. auf Schluss der Rednerliste oder der Beratung oder auf Abstimmung,
 3. auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 4. auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 5. auf Zurücknahme von Anträgen,
 6. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 7. auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Mündlich vorgetragene Bemerkungen oder Begründungen des Antragstellers zu den v. g. Anträgen sollen knapp bemessen sein und nicht länger als 5 Minuten in Anspruch nehmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat das Jugendparlament gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Beratung oder auf Abstimmung stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Nachdem diese Redner zu Wort gekommen sind, erfolgt die Abstimmung.
- (5) Der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung muss, falls er es wünscht, vor der Abstimmung gehört werden.

§ 14

Anträge zur Sache

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Jugendparlaments in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

§ 15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen (offene Abstimmung). Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlussfassung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit nicht besteht. Auf Antrag ist die Gegenprobe vorzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Jugendparlaments abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (4) Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmenthaltung jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder des Jugendparlaments wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche Abstimmung als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16 Abstimmungsreihenfolge

- (1) Die Abstimmung geschieht in der folgenden Reihenfolge:
 1. über einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 2. über einen Antrag oder eine Empfehlung der Verwaltung,
 3. über Anträge aus den Reihen des Jugendparlamentes, und zwar über den weitestgehenden zuerst.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, muss zunächst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt werden.

§ 17

Entscheidungen des Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung

Über die Entscheidung des Vorsitzenden aufgrund dieser Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen an den Vorsitzenden oder an den Bürgermeister zu richten. Anfragen nach Versenden der Einladung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung des Jugendparlaments dem Vorsitzenden und in Durchschrift dem Bürgermeister einzureichen; diese Anfragen werden ohne Änderung der Tagesordnung unter dem regelmäßigen Tagesordnungspunkt "Bekanntgaben, Anfragen und Beantwortung von Anfragen" behandelt. Vor der Beantwortung ist dem Fragesteller zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort zu erteilen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, in der Sitzung Fragen an den Vorsitzenden oder an den Bürgermeister oder an den von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung zu richten. Diese Fragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen dürfen, können sofort mündlich oder auch später schriftlich beantwortet werden. Bei sofortiger Beantwortung kann sich eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage anschließen, wenn die Mehrheit der Versammlung dem nicht widerspricht. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

§ 19

Fragerecht von Einwohner (Einwohnerfragestunde)

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Schalksmühle ist nach Aufruf des regelmäßigen Tagesordnungspunktes "Fragestunde für Einwohner" berechtigt, mündliche Anfragen an den Vorsitzenden oder den Bürgermeister bzw. an den von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde Schalksmühle beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen; das Jugendparlament kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Vorsitzenden oder den Bürgermeister bzw. durch den von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Bei sofortiger Beantwortung kann sich eine Aussprache anschließen, wenn die Mehrheit der Versammlung ihr nicht widerspricht.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden (der zu Wählenden) anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Jugendparlaments handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister oder mit dem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung das Hausrecht aus. Wer versucht, die Handlung zu unterbrechen, zu beeinflussen oder in anderer Weise zu stören, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung und mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Verwaltungsmitarbeiters den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder eine vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht

wieder erteilt werden.

III. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die im Jugendparlament gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) die Namen der Mitglieder, die von der Beratung ausgeschlossen waren,
 - h) Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer wird vom Jugendparlament bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeinde Schalksmühle bestellt werden, so erfolgt die Bestellung auf Vorschlag des Bürgermeisters.
- (4) Am Ende jeder Sitzung sollen die Beschlüsse verlesen werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, oder - falls dieser die Sitzung geleitet hat - von seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse samt Tagesordnung und Anwesenheitsliste sind den Mitgliedern des Jugendparlamentes und dem Bürgermeister zuzuleiten, der auch die sonstigen Sitzungsteilnehmer bzw. noch zu beteiligende Ausschüsse des Gemeinderates etc. darüber informiert.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Jugendparlament gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Außerhalb der Sitzungen des Jugendparlamentes obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Jugendparlament gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.